

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für das Gemeindehaus

H A U S T E N

zugleich als Benutzungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde **HAUSTEN**,
vertreten durch den Ortsbürgermeister - **Nutzungsgeber** -

und

- **Benutzer**-

§ 1 Benutzerkreis

(1) Die Ortsgemeinde **Hausten** kann ihr Gemeindehaus an Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen zur Nutzung überlassen.

(2) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 2 Nutzungszweck

(1) Das Gemeindehaus kann von dem in § 1 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen benutzt werden. Für Trainings- und Übungszwecke endet die Benutzung des Gemeindehauses um 24.00 Uhr.

(2) Der Benutzer darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

(3) Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.

§ 3 Nutzungsgegenstand

(1) Gegenstand der Nutzung ist das Gemeindehaus mit seinen Nebenräumen sowie den Parkplätzen.

Die Räume werden mit Mobiliar vermietet.

(2) Soweit das vorhandene Mobiliar nicht ausreicht, obliegt es dem Nutzer, weitere Einrichtungsgegenstände (insbesondere Tische und Stühle) zu beschaffen und aufzustellen.

§ 4 **Nutzungsdauer**

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.
Die Ortsgemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 **Nutzungsentgelt**

Das Entgelt für die Benutzung der in § 3 (1) genannten Räumlichkeiten wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag von Einzelpersonen | 120,00 € |
| 2. Bei Veranstaltungen mit Gewinn der Vereine und Gruppen | 120,00 € |
| 3. Für den halben Saal einschl. Foyer | 80,00 € |
| 4. Für die Benutzung des Foyers sowie die Benutzung der Toilettenanlage | 50,00 € |
| 5. Bei Veranstaltungen von Vereinen ohne Gewinn | 30,00 € |
| 6. Für die Benutzung des Gemeindehauses an den 4 Kirmestagen (pauschal) | 300,00 € |
| 7. Für Veranstaltungen im Rahmen der Brauchtumspflege | 50,00 € |
| 8. Sollte die Küche einschließlich Inventar (Foyer / Küche) benutzt werden, so erfolgt ein Zuschlag von | 10,00 € |
| 9. Bei Versammlungen und Vorstandssitzungen von Ortsvereinen und Gruppen wird kein Unkostenbeitrag erhoben. | |
| 10. Für die Benutzung des Telefons wird ein Kostenersatz in Höhe 0,30 € je Einheit erhoben. | |

Sämtliche Nebenkosten sind im jeweiligen Nutzungsentgelt enthalten.

§ 6

Räumungs- und Säuberungspflicht des Benutzers

(1) Das Gemeindehaus steht jeweils am Tag vor der Veranstaltung dem Benutzer zur Vorbereitung zur Verfügung. Der Benutzer verpflichtet sich, die genutzten Räume bis 15.00 Uhr der Veranstaltung folgenden Tages zu reinigen. Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

Bei besonderen Veranstaltungen am Wochenende (Samstag/Sonntag) wie "Hochzeit", "Goldene Hochzeit" und "Kommunion (Weißer Sonntag)" besteht die Möglichkeit das Gemeindehaus (inkl. Foyer) am Freitag vor der Veranstaltung zu nutzen.

(2) Findet die Veranstaltung an einem Samstag statt, steht am Vortag nur der Saal zur Vorbereitung zur Verfügung.

(3) Alle vom Benutzer mitgebrachten Gegenstände (z.B. zusätzliches Mobiliar, Raumschmuck, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

§ 7

Haftungsregelungen

(1) Dem Benutzer wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Er ist verpflichtet, das Gemeindehaus und dessen Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Mängel und Schäden sind schriftlich festzuhalten.

(2) Der Benutzer stellt die **Ortsgemeinde HAUSTEN** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume des Gemeindehauses und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen und der Benutzung der Parkplätze entstehen.

(3) Der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die **Ortsgemeinde HAUSTEN** und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die **Ortsgemeinde HAUSTEN** und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Der Benutzer hat vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der **Ortsgemeinde HAUSTEN** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der **Ortsgemeinde HAUSTEN** an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.

§ 8 **Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde**

(1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Benutzer verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der Benutzer seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung des Gemeindehauses untersagen.

§ 9 **Sonstige Vereinbarungen**

(1) Schäden und Mängel sind vor und nach der Veranstaltung in dem in der Küche ausliegendem Buch zu dokumentieren und der Ortsgemeinde zu melden.

(2) Telefonate sind in der ausliegenden Liste am Telefon einzutragen und pro Einheit mit **0,30 €** zu begleichen. Der Zählerstand des Telefons ist vor und nach der Veranstaltung einzutragen und abzuzeichnen.

§ 10 **Sperrzeiten**

Bei **öffentlichen Veranstaltungen** sind die Vorschriften der Gaststättenverordnung zu beachten.

Bei **nichtöffentlichen Veranstaltungen** sind musikalische Darbietungen (insbesondere Radio, Abspielen von CD's, Kassetten und Schallplatten etc.) so auszuführen, dass ruhestörender Lärm vermieden wird. Fenster und Türen sind während den Veranstaltungen zu schließen. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Bestimmungen kann eine nochmalige Überlassung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses nicht erfolgen.

Hausten, _____

Ortsgemeinde

Benutzer